



Regionalverband
Südlicher Oberrhein

IM ZENTRUM DER TRINATIONALEN
METROPOLREGION
OBERRHEIN

DS VVS 03/18
Anlage

Freiburg i. Br., 13.12.2017
Unser Zeichen: 610-15.2

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

Reichsgrafenstraße 19
79102 Freiburg i. Br.

Verbandsversammlung am 25.01.2018

TOP 4 (öffentlich) Änderung der Hauptsatzung infolge der Einführung des doppelten Haushaltsrechts

– *beschließend* –

1. Beschlussvorschlag des Hauptausschusses:

Die Verbandsversammlung beschließt die als Anlage vorgelegte Änderung der
Hauptsatzung.

Anlage

2. Anlass und Begründung

Der Regionalverband Südlicher Oberrhein führt das doppische Haushaltsrecht ab 01.01.2018 ein, siehe hierzu auch DS HA 03/17. Infolgedessen bedarf es einer Anpassung der Hauptsatzung.

Die in § 7 Buchst. g) der Hauptsatzung geregelte Übertragung von Haushaltsmitteln (Haushaltsreste) liegt in der Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden. Im doppischen Haushaltsrecht ist abweichend vom bisherigen kameralen Haushaltsrecht eine Bildung von Haushaltsresten nicht mehr möglich.

Bislang werden im kameralen Haushaltsrecht bei der Bildung von Haushaltsresten ins folgende Haushaltsjahr Haushaltsreste den Soll-Ausgaben des alten Haushaltsjahres hinzugerechnet, lediglich der Zahlungsfluss erfolgt im neuen Haushaltsjahr.

Im doppischen Haushaltsrecht können künftig Haushaltsansätze durch Neuveranschlagung oder Ermächtigungsübertragung aktiviert werden. Unter einer Ermächtigungsübertragung versteht man die zeitliche Übertragung von nicht in Anspruch genommenen Haushaltsmitteln in das folgende Haushaltsjahr. Dabei werden jedoch die übertragenen Mittel nicht mehr dem Haushaltsjahr zugeordnet, aus dem sie übertragen wurden.

Es wird deshalb folgende Änderung von § 7 Buchst. g) der Hauptsatzung vorgeschlagen:

§ 7

Verbandsvorsitzende/r

Der Verbandsvorsitzende entscheidet in eigener Zuständigkeit über

[...]

g) die Übertragung von Haushaltsmitteln (~~Haushaltsreste~~ **Übertragungsermächtigungen**),

[...]



**Regionalverband
Südlicher Oberrhein**

Planen. Beraten. Entwickeln.

**Satzung zur Änderung
der Hauptsatzung
des Regionalverbandes Südlicher Oberrhein
vom 08.12.2016**

Aufgrund des § 33 Landesplanungsgesetz (LplG) i.d.F. vom 10. Juli 2003 (GBl. S. 385), zuletzt geändert durch Artikel 31 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 103) hat die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Südlicher Oberrhein am 25.01.2018 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung des Regionalverbandes Südlicher Oberrhein vom 13.01.2005, zuletzt geändert am 08.12.2016, wird wie folgt geändert:

Artikel 2

Bei § 7 Buchstabe g) wird der bisherige Klammerzusatz wie folgt geändert „(Übertragungsermächtigungen)“

Artikel 3

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Freiburg, den 25.01.2018

Otto Neideck
Verbandsvorsitzender

Dr. Dieter Karlin
Verbandsdirektor